



# BAYERISCHER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

PRIELMAYERSTRASSE 5  
80335 MÜNCHEN

TELEFON (089) 5597-3178 oder 3177  
TELEFAX (089) 5597-3986

Vf. 41-IVa-22

München, 28. Juni 2024

**Entscheidungsverkündung in einem Organstreit zu einer „Beschlussempfehlung“  
des Wirtschaftsministeriums an das Büro des Haushaltsausschusses im Landtag**

## **Pressemitteilung**

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof wird am

**Donnerstag, 18. Juli 2024, 10.30 Uhr**  
**im Sitzungssaal 270/II, Prielmayerstraße 7**  
**(Justizpalast), 80335 München,**

in der von der Fraktion Alternative für Deutschland im Bayerischen Landtag und zwei ihrer Abgeordneten (Antragsteller) gegenüber der Bayerischen Staatsregierung sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Antragsgegner) geführten Verfassungsstreitigkeit über die Frage, ob die Antragsgegner durch „die Beschlussempfehlung der Antragsgegnerin zu 2) vom 16.02.2022 für die Sitzung des Haushaltsausschusses am 17. und 18.02.2022 hinsichtlich der Beratungsschwerpunkte im Einzelplan 07“ die Rechte der Antragsteller aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV verletzt haben,

auf Grundlage der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 2024

**die Entscheidung verkünden.**

I.

Gegenstand der Verfassungsstreitigkeit (Organstreit) ist ein Schreiben des Leiters des Haushaltsreferats im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Wirtschaftsministerium, Antragsgegner zu 2) vom 15. Februar 2022 an das Büro des Haushaltsausschusses im Bayerischen Landtag zur Vorbereitung der Sitzung des Haushaltsausschusses über den Entwurf des Haushaltsplans 2022. In der Sitzung wurde am 18. Februar 2022 der Einzelplan 07 für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums beraten. Mit dem Schreiben übermittelte der Leiter des Haushaltsreferats entsprechend einer vorangegangenen Bitte des Ausschussbüros eine in Tabellenform verfasste Übersicht mit Vorschlägen, inwieweit sich die Zusammenfassung von Beratungsschwerpunkten bei insgesamt 130 Änderungsanträgen anbiete. Die Übersicht enthielt in der linken Spalte in einzelnen Zeilen jeweils Vorschläge für Zusammenfassungen und in der rechten Spalte jeweils eine kurze, stichwortartige Erläuterung hierzu. Die Übersicht wurde vom Ausschussbüro unverändert an die Mitglieder des Haushaltsausschusses übermittelt.

Die Antragsteller sehen in den Erläuterungen zu drei Zeilen, die jeweils Änderungsanträge der AfD-Landtagsfraktion (Antragstellerin zu 1) betrafen, „Beschlussempfehlungen“, die gegen die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag und das Neutralitätsgebot verstießen und ihre Mitwirkungsrechte als Abgeordnete und Fraktion im Rahmen der Budgetfindung beeinträchtigt hätten. Die Antragsteller rügen eine Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung. Sie beantragen die Feststellung einer solchen Rechtsverletzung sowie die Verpflichtung der Bayerischen Staatsregierung (Antragsgegnerin zu 1) und des Antragsgegners zu 2 zum Widerruf und zur künftigen Unterlassung.

II.

Die Entscheidungsverkündung des Verfassungsgerichtshofs ist öffentlich. Eine Anmeldung ist weder für Journalistinnen und Journalisten noch für Bürgerinnen und Bürger, die zuhören möchten, erforderlich. Platzreservierungen sind nicht möglich. Für Medienvertre-

ter steht ein noch nicht festgelegtes Kontingent an Sitzplätzen im Sitzungssaal zur Verfügung.

Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, auch über das Internet, ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Alle für diesen Zweck nutzbaren elektronischen Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptop- oder Tablet-Computer, dürfen im Sitzungssaal nicht verwendet werden. Mobiltelefone sind auszuschalten oder auf „stumm“ zu stellen. Medienvertretern wird die Nutzung von Computern im Offline-Betrieb gestattet.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind bis einschließlich der Verkündung des Tenors zulässig.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

